



Amtsblatt für den Landkreis Havelland

Jahrgang 09

Rathenow, 2002-04-05

Nr. 02

Inhaltsverzeichnis

Satzungen

- Erste Änderung der Satzung über die Entschädigung für die Teilnahme an Sitzungen der Organe und Ausschüsse der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming (Entschädigungssatzung) vom 21. März 2002
Seite 3
- Erste Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung für den Landkreis Havelland vom 17. September 2001 (Beschluss-Nr. 281/01)
Seite 3
- Satzung über Aufwands-, Verdienstaufschlag- und Auslagenentschädigung für Kreistagsabgeordnete und sachkundige Einwohner des Landkreises Havelland (Entschädigungssatzung)
Seite 7

Beschlüsse des Kreistages

Beschlüsse des Kreistages des Landkreises Havelland vom 25. Februar 2002

- 0326/02 Wirtschaftsplan 2002 Paracelsus-Krankenhaus Rathenow
Seite 10
- 0327/02 Verschmelzung des Paracelsus-Krankenhaus Rathenow mit der Havellandklinik Nauen
Seite 10
- 0328/02 Abberufung des Beigeordneten Dieter Kieber
Seite 11
- 0329/02 Öffentliche Ausschreibung zur Besetzung einer vakanten Beigeordnetenstelle
Seite 11
- 0330/02 Über- und außerplanmäßige Einnahmen und Ausgaben im Haushalt des Jahres 2001, Kenntnisnahme und Zustimmung nach § 81 GO i.V.m. § 63 Abs. 1 LKrO
Seite 11
- 0331/02 Einwendungen zum Entwurf der Haushaltssatzung 2002 des Landkreises Havelland nach § 64 der LKrO
Seite 11

- 0332/02 Haushaltssatzung des Landkreises Havelland für das Haushaltsjahr 2002
Seite 11
- 0333/02 Anhörung des Kreistages gemäß § 9 Abs. 3 GO zum beabsichtigten Zusammenschluss der Gemeinden Kotzen und Landin im Amt Nennhausen zu einer neuen Gemeinde
Seite 11
- 0334/02 Anhörung des Kreistages gemäß § 9 Abs. 3 GO zum beabsichtigten Zusammenschluss der Gemeinden Stechow und Ferchesar im Amt Nennhausen zu einer neuen Gemeinde
Seite 12
- 0335/02 Anhörung des Kreistages gemäß § 9 Abs. 3 GO zum beabsichtigten Zusammenschluss der Gemeinden Buschow, Möthlow, Barnewitz und Garlitz im Amt Nennhausen zu einer neuen Gemeinde
Seite 12
- 0336/02 Anhörung des Kreistages gemäß § 9 Abs. 3 GO zum beabsichtigten Zusammenschluss durch Eingliederung der Gemeinde Buckow bei Nennhausen in die Gemeinde Nennhausen
Seite 12
- 0337/02 Anhörung des Kreistages gemäß § 9 Abs. 3 GO zum beabsichtigten Zusammenschluss durch Eingliederung der Gemeinde Bredow in die Gemeinde Brieselang
Seite 12
- 0338/02 Anhörung des Kreistages gemäß § 9 Abs. 3 GO zum beabsichtigten Zusammenschluss der Gemeinden Bützer, Großwudicke, Jerchel, Milow, Möthlitz, Vieritz und Zollchow im Amt Milow zu einer neuen Gemeinde
Seite 12
- 0339/02 Anhörung des Kreistages gemäß § 9 Abs. 3 GO zum beabsichtigten Zusammenschluss der Gemeinden Buchow-Karpow,

| | | |
|---------|---|----------|
| | Hoppenrade, Elstal, Priort und Wustermark zu einer neuen amtsfreien Gemeinde | Seite 12 |
| 0340/02 | Kulturzentrum Rathenow (Optik-Industrie- Museum) Zusatzvereinbarung mit der Landesentwicklungsgesellschaft für Städtebau, Wohnen und Verkehr des Landes Brandenburg mbH i.L.(LEG) | Seite 12 |
| 0341/02 | Zweite Änderungssatzung zur Abfallsatzung für den Landkreis Havelland | |
| 0342/02 | Erste Änderungssatzung zur Abfallge- bührensatzung für den Landkreis Havelland | Seite 13 |
| 0343/02 | Vorschlag zur Vergabe von Investmitteln nach § 17 und § 21 2002/2003 im Jahr 2002 | Seite 13 |
| 0344/02 | Neufassung der Entschädigungssatzung des Landkreises Havelland | Seite 26 |
| 0345/02 | Neubesetzung in den Ausschüssen | Seite 26 |

| | |
|----------------------------------|---|
| Amtliche Bekanntmachungen | |
| - | Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl des 15. Deutschen Bundestages |
| | Seite 26 |
| - | Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für Beisitzer des Kreiswahlausschusses zur Wahl des 15. Deutschen Bundestages am 22. September 2002 im Landkreis Kreis 58 (Oberhavel – Havelland II) |
| | Seite 28 |
| - | Bekanntmachung des Landkreises Havelland über Fremdwerbung an Taxen und Mietwagen |
| | Seite 28 |
| - | Bestätigung der Jahresrechnung 2000 der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming |
| | Seite 29 |
| - | Einladung zur 9. öffentlichen Sitzung der Regionalversammlung Havelland-Fläming |
| | Seite 29 |

Satzungen

Erste Änderung der Satzung über die Entschädigung für die Teilnahme an Sitzungen der Organe und Ausschüsse der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming (Entschädigungssatzung) vom 21. März 2002

Die Regionalversammlung Havelland-Fläming hat in ihrer Sitzung am 21. März 2002 auf Grund des § 37 Abs. 4 Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398) i.V.m § 4 Abs. 4 des Gesetzes zur Einführung der Regionalplanung und der Braunkohlen und Sanierungsplanung im Land Brandenburg (RegBkPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.03.2001 (GVBl. I S. 42) und § 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) sowie des § 11 der Verordnung über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung – KomAEV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.09.2001 (GVBl II S. 542) folgende Änderung beschlossen:

Der § 4 und § 6 der Entschädigungssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming vom 18. Dezember 1997 wird ersetzt durch:

§ 4 Sitzungsgeld

Zur Abgeltung des durch die Teilnahme an Sitzungen nach § 2 entstandenen Aufwands wird ein Sitzungstagegeld in Höhe von 13 Euro gewährt. Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen an demselben Tage wird das Sitzungsgeld nur einmal und zwar für die erste Sitzung gewährt.

§ 6 Verdienstausschlag

(1) Die Anspruchsberechtigten werden für ihren Verdienstausschlag entschädigt. Die Entschädigung wird nach der versäumten Arbeitszeit berechnet. Die letzte, bereits begonnene Stunde wird voll gerechnet. Die Entschädigung bemisst sich nach dem regelmäßigen Bruttolohn. Höchstens werden jedoch für eine Stunde versäumte Arbeitszeit 13 Euro erstattet.

Kleinmachnow, 22.03.2002

Lothar Koch
Vorsitzender des Regionalvorstandes der Regionalen
Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

Erste Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung für den Landkreis Havelland vom 17. September 2001 (Beschluss-Nr.: 281/01)

1.)

Anlage 2 erhält die auf den folgenden Seiten angeführte Fassung:

2.)

In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2002 in Kraft.

Rathenow, 21.03.02

Rathenow, 21.03.02

gez.
Weisner
Vorsitzender des Kreistages

gez.
Dr. B. Schröder
Landrat

Anlage 2 - Seite 1

Gebühren für Anlieferungen

| Nr. | Abfall-Schlüssel | Abfallbezeichnung | Verwertung/ | | |
|--|------------------|---|----------------------------|---------------------|-----------------------|
| | | | Entsorgung Preis in €/t | Sonstiges in €/t | Umrechnung in €/m³ |
| 02 Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln | | | | | |
| 1 | 020102 | Abfälle aus tierischem Gewebe | 66,50 € | | 20,00 € |
| 2 | 020104 | Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen) | 92,00 € | | 18,50 € |
| 3 | 020304 | für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe | 66,50 € | | 20,00 € |
| 03 Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe | | | | | |
| 4 | 030105 | Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, mit Ausnahme derjenigen, die unter 030104 fallen | 66,50 € | | 33,00 € |
| 04 Abfälle aus der Leder-, Pelz- und Textilindustrie | | | | | |
| 5 | 040221 | Abfälle aus unbehandelten Textilfasern | 66,50 € | | 20,00 € |
| 6 | 040222 | Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern | 66,50 € | | 20,00 € |
| 10 Abfälle aus thermischen Prozessen | | | | | |
| 7 | 100101 | Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub, mit Ausnahme von Kesselstaub der unter 100104 fällt | 66,50 € | | 20,00 € |
| 8 | 100906 | Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 100905 fallen | 66,50 € | | 80,00 € |
| 9 | 100908 | Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 100907 fallen | 66,50 € | | 80,00 € |
| 12 Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der Physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen | | | | | |
| 10 | 120117 | Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 120116 fallen | 66,50 € | | 99,50 € |
| 11 | 120121 | gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 120120 fallen | 66,50 € | | 80,00 € |
| 15 Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung | | | | | |
| 12 | 1501010 | Verpackungen aus Papier und Pappe (Verpackung privat) | | 0,00 € | 0,00 € |
| 13 | 1501011 | Verpackungen aus Papier und Pappe (Verpackung gewerblich) | | 0,13 €/kg | 10,50 € |
| 16 Abfälle die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind | | | | | |
| 14 | 160103 | Altreifen | 66,50 € | | 20,00 € |
| 17 Bau und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten - Standorten) | | | | | |
| 15 | 170101 | Beton | 92,00 € | | 184,00 € |
| 16 | 170102 | Ziegel | 92,00 € | | 165,50 € |
| 17 | 170107 | Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 170106 fallen | 92,00 € | | 165,50 € |
| 18 | 170201 | Holz | 71,50 € | | 36,00 € |
| 19 | 170202 | Glas | 71,50 € | | 36,00 € |
| 20 | 170203 | Kunststoff | 92,00 € | | 18,50 € |
| 21 | 170302 | Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 170301 fallen | 92,00 € | | 110,50 € |
| 22 | 170405 | Eisen und Stahl | | 0,00 € | 0,00 € |
| 23 | 170504 | Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 170503 fallen | 51,00 € | | 76,50 € |
| 24 | 170506 | Baggergut mit Ausnahme derjenigen, das unter 170505 fällt | 51,00 € | | 61,50 € |
| 25 | 170604 | Dämmmaterial mit Ausnahme desj., das unter 170601 und 170603 fällt | 92,00 € | | 18,50 € |

Anlage 2 - Seite 2

| Nr. | Abfall-Schlüssel | Abfallbezeichnung | Entsorgung in €t | Verwertung/ Sonstiges in €t | Umrechnung in €/m³ |
|--|------------------|---|------------------|-----------------------------|--------------------|
| 26 | 170605* | asbesthaltige Baustoffe | 92,00 € | | 92,00 € |
| 27 | 170802 | Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 170801 fallen | 92,00 € | | 92,00 € |
| 28 | 170904 | gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 170901, 170902 und 170903 fallen | 92,00 € | | 73,50 € |
| 18 Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen) | | | | | |
| 29 | 180104 | Abfälle aus der ärztl. und tierärztl. Versorgung AVV= (Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden) | 92,00 € | | 37,00 € |
| 19 Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke - | | | | | |
| 30 | 190112 | Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 190111 fallen | 66,50 € | | 20,00 € |
| 31 | 190305 | stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 190304 fallen | 0,00 € | | 0,00 € |
| 32 | 190501 | nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen | 0,00 € | | 0,00 € |
| 33 | 190801 | Sieb- und Rechenrückstände | 51,00 € | | 51,00 € |
| 34 | 190802 | Sandfangrückstände | 51,00 € | | 76,50 € |
| 35 | 190805 | Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser | 51,00 € | | 51,00 € |
| 36 | 190812 | Schlämme aus der biolog. Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 190811 fallen | 51,00 € | | 51,00 € |
| 37 | 190814 | Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 190813 fallen | 51,00 € | | 51,00 € |
| 38 | 190901 | feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände | 51,00 € | | 61,50 € |
| 39 | 191204 | Kunststoff und Gummi | 92,00 € | | 18,50 € |
| 40 | 191207 | Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 191206 fällt | 71,50 € | | 36,00 € |
| 41 | 191209 | Mineralien (z.B. Sand, Steine) | 51,00 € | | 76,50 € |
| 42 | 191210 | brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen) | 92,00 € | | 18,50 € |
| 43 | 1912120 | sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 191211 fallen (DSD-Sortierreste) | 56,00 € | | 34,00 € |
| 44 | 1912121 | sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 191211 fallen (Sortierreste aus BASA) | 56,00 € | | 34,00 € |
| 20 Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen | | | | | |
| 45 | 200108 | biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle | | 46,00 € | 36,00 € |
| 46 | 200201 | biologisch abbaubare Abfälle | | 31,00 € | 10,00 € |
| 47 | 200203 | andere nicht biologisch abbaubare Abfälle | 92,00 € | | 27,50 € |
| 48 | 200301 | gemischte Siedlungsabfälle | 92,00 € | | 46,00 € |
| 49 | 2003011 | Hausmüll (Gebührenmüll) | 0,00 € | | 0,00 € |
| 50 | 2003012 | Hausmüll (ordnungswidrige Ablagerungen) | 77,00 € | | 25,50 € |
| 51 | 2003013 | Hausmüll (direkt angeliefert) | 77,00 € | | 25,50 € |
| 52 | 2003014 | Baustellenabfallsortierreste | 66,50 € | | 33,00 € |
| 53 | 2003014 | hausmüllähnlicher Gewerbeabfall | 92,00 € | | 30,50 € |
| 54 | 2003020 | Marktabfälle (nicht kompostierbar) | 66,50 € | | 20,00 € |
| 55 | 2003021 | Marktabfälle (kompostierbar) | | 46,00 € | 15,50 € |
| 56 | 200303 | Straßenkehricht | 71,50 € | | 71,50 € |
| 57 | 200304 | Fäkalschlamm | 51,00 € | | 51,00 € |
| 58 | 200306 | Abfälle aus der Kanalreinigung | 51,00 € | | 76,50 € |
| 59 | 2003071 | Sperrmüll (Gebührenmüll) | 0,00 € | | 0,00 € |
| 60 | 2003072 | Sperrmüll (Doppelkarte) | 0,00 € | | 0,00 € |
| 61 | 2003073 | Sperrmüll (direkt angeliefert) | 71,50 € | | 71,50 € |
| 62 | 200399 | Siedlungsabfälle a.n.g. | 92,00 € | | 46,00 € |

| Nr. | Abfall-Schlüssel | Abfallbezeichnung | Verwertung/ | | |
|--|------------------|---|--------------------------|-------------------------|-----------------------------------|
| | | | Entsorgung in €/Stück | Sonstiges in €/Stück | Umrechnung in €/m ³ |
| 90 sonstige Abfälle aus Direktanlieferungen, (Schlüssel-Nr. ohne Schlüsselnummer gem. AVV gem. AVV) | | | | | |
| 63 | 900002 | Fremdverwertung kostenpflichtig | | 5,00 € | |
| 64 | 900202 | Kleinstmenge Deponie bis 50 kg | | 3,00 € | |
| 65 | 900203 | Kleinmenge Deponie bis 150 kg | | 7,50 € | |
| 66 | 900204 | Kleinmenge Deponie bis 300 kg | | 15,50 € | |
| 67 | 900205 | Kleinstmenge kompostierbar bis 50 kg | | 1,50 € | |
| 68 | 900206 | Kleinmenge kompostierbar bis 150 kg | | 4,50 € | |
| 69 | 900207 | Kleinmenge kompostierbar bis 300 kg | | 9,00 € | |
| 70 | 900208 | Verkauf Kompost | | 10,00 €/t | 5,00 € |
| 71 | 900210 | Kompostsortierrückstände | | 51,00 €/t | 25,50 € |
| 72 | 900300 | Haushaltskühlgeräte bis 2,0m | 200123 | 12,00 € | |
| 73 | 900301 | Haushaltskühlgeräte bis 2,5m | 200123 | 12,00 € | |
| 74 | 900302 | Haushaltskühlgeräte bis 3,0m | 200123 | 15,00 € | |
| 75 | 900303 | Haushaltskühlgeräte über 3,0m | 200123 | 24,00 € | |
| 76 | 900304 | Waschmaschine | 200136 | 5,00 € | |
| 77 | 900305 | Wäscheschleuder | 200136 | 2,00 € | |
| 78 | 900306 | Herd | 200136 | 4,50 € | |
| 79 | 900307 | Geschirrspüler/ Wäschetrockner | 200136 | 5,00 € | |
| 80 | 900308 | Warmwasserboiler | 200136 | 5,00 € | |
| 81 | 900309 | Gastherme | | 6,00 € | |
| 82 | 900310 | Gaswandheizer | | 6,00 € | |
| 83 | 900311 | Dunstabzugshaube | 200136 | 3,50 € | |
| 84 | 900312 | Fernsehgerät/ Monitor | 200136 | 10,50 € | |
| 85 | 900313 | Computer/ Drucker | 200136 | 6,00 € | |
| 86 | 900314 | Kopierer | 200136 | 18,00 € | |
| 87 | 900315 | Tastatur | 200136 | 1,50 € | |
| 88 | 900316 | Radio | 200136 | 3,00 € | |
| 89 | 900317 | Hi- Fi- Turm | 200136 | 6,00 € | |
| 90 | 900318 | Plattenspieler/ Tonband | 200136 | 3,00 € | |
| 91 | 900319 | Videorecorder/ CD- Player | 200136 | 3,50 € | |
| 92 | 900320 | Schreibmaschine | 200136 | 2,00 € | |
| 93 | 900321 | Verstärker | 200136 | 3,00 € | |
| 94 | 900322 | Spielautomat | 200136 | 15,00 € | |
| 95 | 900323 | E- Schrott in kg | 200136 | 0,50 € | |
| 96 | 900324 | Weißgerät (Doppelkarte) | | 0,00 € | |
| 97 | 900325 | Braungerät (Doppelkarte) | | 0,00 € | |
| 98 | 900326 | Kühlschrank (Doppelkarte) | | 0,00 € | |
| 99 | 900327 | Schläuche | | 1,00 € | |
| 100 | 900328 | Reifen (Motorrad) | | 1,00 € | |
| 101 | 900329 | Reifen (PKW) | | 2,00 € | |
| 102 | 900330 | Reifen bis 1,12m Durchmesser | | 14,00 € | |
| 103 | 900331 | Reifen über 1,12m Durchmesser | | 27,50 € | |
| 104 | 900332 | Reifen PKW mit Felge | | 4,50 € | |
| 105 | 900333 | Reifen LKW mit Felge | | 32,50 € | |
| 106 | 900335 | Folie (oberhalb der Kleinmengenregelung) | | 0,18 €/kg | 7,00 € |
| 107 | 900336 | Styropor (oberhalb der Kleinmengenregelung) | | 0,66 €/kg | 7,00 € |
| 108 | 900901 | Abdeckmaterial | | 0,00 € | |

Satzung
über Aufwands-, Verdienstaufschlag- und Auslagenentschädigung für Kreistagsabgeordnete und sachkundige
Einwohner des Landkreises Havelland
(Entschädigungssatzung)

Der Kreistag hat auf seiner Sitzung am 25. Februar 2002 die Entschädigungssatzung des Landkreises Havelland (Beschluss Nr. 0344/02) beschlossen. Die Entschädigungssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile und wird gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 Landkreisordnung (LKrO) dem Ministerium des Innern als der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde angezeigt. Die Entschädigungssatzung wird nachfolgend in ihrem vollständigen Wortlaut veröffentlicht.

Satzung
über Aufwands-, Verdienstaufschlag- und Auslagenentschädigung für Kreistagsabgeordnete und sachkundige
Einwohner des Landkreises Havelland
(Entschädigungssatzung)

Der Kreistag des Landkreises Havelland hat aufgrund der §§ 5, 31 Abs. 4 und 5 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 433), geändert mit Gesetz vom 14.02.1994 (GVBl. I S. 34), sowie der Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung vom 31.07.2001 (GVBl. II S. 542) in seiner Sitzung vom 25.02.2002 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1

Aufwandsentschädigung für Kreistagsabgeordnete

- (1) Kreistagsabgeordnete erhalten monatlich eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 180 EUR.
- (2) Der Kreistag kann auf Antrag des Vorsitzenden über eine Kürzung der Aufwandsentschädigung von Abgeordneten, die wiederholt unentschuldigt an Sitzungen nicht teilnehmen, beschließen. Der Beschluss bedarf der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (3) Sind Abgeordnete an der Ausübung ihrer Pflichten ununterbrochen länger als drei Monate gehindert, wird für den darüber hinausgehenden Zeitraum keine Aufwandsentschädigung gewährt.

§ 2

Sitzungsgeld

- (1) Unbeschadet des § 1 erhalten Kreistagsabgeordnete für ihre Teilnahme an Kreistags- und Ausschusssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 13 EUR. Darüber hinaus wird ihnen für jeweils eine der Vorbereitung einer Kreistagssitzung dienenden Fraktionssitzung ein Sitzungsgeld in o. g. Höhe gewährt.
- (2) Ausschussvorsitzende oder deren Vertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung ein Sitzungsgeld in doppelter Höhe.
- (3) Finden mehrere Sitzungen an einem Tage statt, wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt. Wird ein Ausschussmitglied im Laufe einer Sitzung durch einen Vertreter oder wird der Vertreter durch das reguläre Ausschussmitglied abgelöst, so wird das Sitzungsgeld nur an das zuerst anwesende Ausschussmitglied gezahlt. Erstreckt sich eine Sitzung über mehr als einen Tag, wird ein doppeltes Sitzungsgeld gezahlt, wenn die Sitzungsdauer insgesamt mehr als acht Stunden betragen hat.

§ 3

Verdienstaufschlag

- (1) Unbeschadet der §§ 1 und 2 haben die Kreistagsabgeordneten für ihre Teilnahme an Veranstaltungen nach Maßgabe des § 2 Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlags, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist. Der Verdienstaufschlag wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, die letzte angefangene Stunde wird voll berechnet. Der Verdienstaufschlag ist wöchentlich auf 35 Stunden beschränkt.
- (2) Der Verdienstaufschlag, welcher nachzuweisen ist, wird auf maximal 10 EUR begrenzt.
- (3) Selbständige und freiberuflich Tätige erhalten eine Verdienstaufschlagpauschale je Stunde. Sie wird im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt. Die Pauschale darf höchstens 10 EUR je Stunde betragen. Die anzurechnende regelmäßige Arbeitszeit wird auf 8.00 - 19.00 Uhr begrenzt.

- (4) Für die Betreuung von Kindern bis zum vollendeten 10. Lebensjahr wird für die Dauer der mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit gegen Nachweis eine Entschädigung von 10 EUR je Stunde gezahlt, wenn die Übernahme der Betreuung durch einen Personensorgeberechtigten während dieser Zeit nicht möglich ist.

§ 4

Fahrtkosten

- (1) Den Kreistagsabgeordneten werden die Fahrtkosten, die ihnen durch Fahrten zum Sitzungsort des jeweiligen Gremiums entstehen, erstattet, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrten von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück. Satz 1 gilt nicht, wenn Abgeordnete ihre Wohnung am Sitzungsort haben. Bei mehreren Wohnungen ist von der Hauptwohnung auszugehen.
- (2) Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden die tatsächlich entstandenen Fahrtkosten erstattet.
- (3) Bei Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeugs wird eine Wegstreckenentschädigung bis zu den in § 6 Abs. 1 Satz 1 Bundesreisekostengesetz vorgesehenen Sätzen gezahlt.
- (4) Bei Benutzung eines privateigenen Fahrrads oder Zurücklegung der Strecke zu Fuß wird eine Wegstreckenentschädigung nach Maßgabe von § 6 Abs. 5 Bundesreisekostengesetz gezahlt.

§ 5

Reisekostenvergütung

- (1) Für vom Kreisausschuss genehmigte Reisen im Rahmen der Abgeordnetentätigkeit erhalten die Kreistagsabgeordneten Reisekostenvergütung nach Maßgabe des im Land Brandenburg geltenden Reisekostenrechts. Zugrunde zu legen ist die Reisekostenstufe des Landrats.
- (2) Bei Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeugs wird eine Entschädigung bis zu den in § 6 Abs. 1 Satz 1 Bundesreisekostengesetz vorgesehenen Sätzen gezahlt. Bei Benutzung eines privateigenen Fahrrades wird eine Wegstreckenentschädigung nach Maßgabe von § 6 Abs. 5 Bundesreisekostengesetz gezahlt.
- (3) Sitzungsgelder nach § 2 und Tagegelder nach reisekostenrechtlichen Bestimmungen dürfen nicht nebeneinander gewährt werden.

§ 6

Aufwandsentschädigung für den Kreistagsvorsitzenden

- (1) Der Vorsitzende des Kreistags erhält neben den Entschädigungen nach den vorangegangenen Bestimmungen eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 670 EUR. Ist der Vorsitzende an der Ausübung seiner Pflichten ununterbrochen länger als drei Monate verhindert, wird für den darüber hinausgehenden Zeitraum die Aufwandsentschädigung nicht gewährt.
- (2) Wird der Vorsitzende innerhalb eines Kalendermonats länger als 2 Wochen vom 1. stellvertretenden Vorsitzenden vertreten, so wird diesem eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 % der monatlichen Aufwandsentschädigung des Vorsitzenden gewährt. Die Aufwandsentschädigung des Vorsitzenden ist entsprechend zu kürzen. Diese Regelungen gelten entsprechend für jeden weiteren Stellvertreter, wenn der Vorsitzende oder der 1. stellvertretende Vorsitzende an der Ausübung seines Amtes gehindert ist.

§ 7

Entschädigung für sachkundige Einwohner

- (1) Sachkundige Einwohner, die zu Mitgliedern von nach § 12 der Hauptsatzung gebildeten Ausschüssen bestellt worden sind, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen dieser Gremien ein Sitzungsgeld in Höhe von 18 EUR.
- (2) Im Übrigen gelten § 2 Abs. 2 und §§ 3 bis 4 dieser Satzung entsprechend.

§ 8**Entschädigungen für Fraktionsvorsitzende**

Die Fraktionsvorsitzenden erhalten neben den Entschädigungen, die ihnen nach §§ 1 bis 5 dieser Satzung gewährt werden, eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 180 EUR. Im Übrigen gelten § 6 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 entsprechend.

§ 9**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2002 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Entschädigungssatzung vom 28. November 1994 (Amtsblatt Nr. 10 Seite 132 ff.) außer Kraft.

Rathenow, 21.03.02

Rathenow, 21.03.02

gez.

gez.

Weisner

Dr. B. Schröder

- Vorsitzender des Kreistages -

- Landrat -

Gemäß § 5 Abs. 6 LKrO wird darauf hingewiesen, dass jeder Einsicht in die Entschädigungssatzung nehmen und sich gegen Erstattung der dadurch entstehenden Kosten Abschriften geben lassen kann.

Die Entschädigungssatzung liegt während der üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme durch die Einwohner im Kreistagsbüro im Gebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow und beim Informationsdienst im Eingangsbereich des Gebäudes Goethestr. 59/60, 14641 Nauen aus.

Beschlüsse des Kreistages

Beschluss – Nr. 0326/02

Wirtschaftsplan 2002 Paracelsus - Krankenhaus Rathenow

Der Kreistag hat den Wirtschaftsplan 2002 für das Paracelsus-Krankenhaus Rathenow, mit seinen Bestandteilen :

- Erfolgsplan,
- Vermögensplan,
- Finanzplan,
- Stellenübersicht und der
- Zusammenstellung nach § 15 Abs. 1 EigV.

beschlossen.

Mit Beschluss-Nr. 0326/02 hat der Kreistag auf seiner Sitzung am 25. Februar 2002 den Wirtschaftsplan 2002 für das Paracelsus-Krankenhaus Rathenow beschlossen. Er wird dem Ministerium des Innern gemäß § 15 Abs. 1 EigV (Eigenbetriebsverordnung) i.V.m. § 78 Abs. 4 GO (Gemeindeordnung) vorgelegt. Der Wirtschaftsplan 2002 wird nachfolgend gemäß § 15 Abs. 1 EigV zusammengestellt veröffentlicht.

Zusammenstellung nach § 15 Abs. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2002 des Paracelsus-Krankenhauses Rathenow – Krankenhausbetrieb des Landkreises Havelland -

Aufgrund des § 7 Nr. 3 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 63 Abs. 1 LKrO und § 95 Abs. 3 GO hat der Kreistag durch Beschluss vom 25. Februar 2002, Beschluss-Nr. 0369/02, den Wirtschaftsplan 2002, wie folgt festgestellt:

1. Es betragen
 - 1.1. im Erfolgsplan

| | |
|-------------------|--------------|
| die Erträge | 19.436.300 € |
| die Aufwendungen | 19.063.200 € |
| der Jahresgewinn | 373.100 € |
| der Jahresverlust | - € |
 - 1.2. im Vermögensplan

| | |
|---------------|-------------|
| die Einnahmen | 8.205.615 € |
| die Ausgaben | 8.205.615 € |
2. Es werden festgesetzt
 - 2.1. der Gesamtbetrag der Kredite auf - €
 - 2.2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf - €
 - 2.3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf - €

Rathenow, den 21.03.2002 Rathenow, den 21.03.2002

| | |
|------------------|-----------------|
| gez. | gez. |
| Weisner | Dr. B. Schröder |
| Vorsitzender des | Landrat |
| Kreistages | |

Gemäß § 78 Abs. 5 GO (Gemeindeordnung) i.V.m. § 5 Abs. 6 LKrO wird darauf hingewiesen, dass jeder Einsicht in den vollständigen Wirtschaftsplan 2002 nehmen und sich gegen Erstattung der dadurch entstehenden Kosten Abschriften geben lassen kann.

Der Wirtschaftsplan 2002 liegt während der üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme durch die Einwohner im Kreistagsbüro, im Gebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow und beim Informationsdienst im Eingangsbereich des Gebäudes Goethestr. 59/60, 14641 Nauen aus.

Beschluss – Nr. 0327/02

Verschmelzung des Paracelsus-Krankenhauses Rathenow mit der Havellandklinik Nauen

Der Kreistag hat beschlossen:

1. Der Beschluss des Kreistages vom 09.10.2000 (B.-Nr. 207/00) wird insoweit aufgehoben, als er die Gründung einer selbständigen GmbH für die Vermögensübernahme und den Betrieb des Paracelsus- Krankenhauses Rathenow zum Gegenstand hat.
2. Der Landrat wird beauftragt, die Verschmelzung des Paracelsus-Krankenhauses Rathenow auf die 100%ige Eigengesellschaft Havellandklinik GmbH (nachfolgend Gesellschaft genannt) durch Vermögensübertragung im Wege der Gesellschaftereinlage zu bewirken. Die Einlage hat mit Wirkung vom 01.01.2003 zu erfolgen und sich auf sämtliche zum 31.12.2002 inventarisierten Gegenstände und Forderungen des Sondervermögens Paracelsus-Krankenhaus Rathenow zu erstrecken. Im Gegenzug hat sich die Gesellschaft zu verpflichten, sämtliche den Eigenbetrieb Paracelsus-Krankenhaus Rathenow betreffenden Verbindlichkeiten ab dem 01.01.2003 zu übernehmen und den Landkreis Havelland insoweit von jeder Haftung im Innenverhältnis freizustellen.
3. Die Ausgestaltung der sich bei Betriebsübergang mit Wirkung vom 01.01.2003 für die nach § 613 a BGB übergehenden Arbeitsverhältnisse ergebenden Rechte und Pflichten richtet sich nach dem mit der Gesellschaft in Abstimmung mit der Personalvertretung der Havellandklinik Nauen abgeschlossenen Personalüberleitungsvertrag.
4. Mit Wirkung des Betriebsübergangs wird der Eigenbetrieb Paracelsus-Krankenhaus Rathenow aufgelöst.
5. Der Landrat, als gesetzlicher Vertreter des Trägers des Eigenbetriebes des Paracelsus-Krankenhauses und als Gesellschafter der Havellandklinik GmbH, wird beauftragt, das medizinische Leistungsspektrum des Paracelsus-Krankenhauses, als Betriebsteil der Havellandklinik GmbH, auf dem gegenwärtigen Niveau zu sichern und zu erweitern.
6. Der Landrat als gesetzlicher Vertreter des Trägers des Eigenbetriebes des Paracelsus-Krankenhauses und als Gesellschafter der Havellandklinik GmbH, wird beauftragt, alle notwendigen Schritte einzuleiten, um den 3. Bauabschnitt (Bettenhausneubau) im Paracelsus Krankenhaus, mit Baubeginn im I. Quartal 2003, zu sichern.

Beschluss – Nr. 0328/02

Abberufung des Beigeordneten Dieter Kieber

Der Kreistag hat beschlossen:

1. Unter Beachtung der Vorschriften des § 59 Abs. 3 LKrO wird der Beigeordnete Dieter Kieber – Geschäftsbereich Dezernat II des Verwaltungsgliederungsplanes gültiger Fassung – abberufen.
2. Die sofortige Vollziehung der Abberufung wird angeordnet.

Beschluss – Nr. 0329/02

Öffentliche Ausschreibung zur Besetzung einer vakanten Beigeordnetenstelle

Der Kreistag hat beschlossen:

1. Die mit der Abberufung des Beigeordneten Herrn Heinz-Dieter Kieber vakant gewordene Stelle wird zur Neubesetzung öffentlich ausgeschrieben..
2. Die Durchführung der öffentlichen Ausschreibung erfolgt durch den Landrat, dem gemäß § 59 Abs. 1 LKrO auch das Vorschlagsrecht zukommt.

Beschluss 0330/02

Über- und außerplanmäßige Einnahmen und Ausgaben im Haushalt des Jahres 2001, Kenntnisnahme und Zustimmung nach § 81 GO i.V.m. § 63 Abs. 1 LKrO

Der Kreistag hat beschlossen:

1. Die vom Kreiskämmerer genehmigten über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Verwaltungs-haushalt für unabweisbare und unvorhersehbare Mehrausgaben, die der Anlage 1 unter lfd. Nr. 1 bis 31 zu entnehmen sind, werden vom Kreistag zur Kenntnis genommen.
2. Der in der Anlage 1, lfd. Nr. 32, dargestellten überplanmäßigen Mehrausgabe im Verwaltungshaushalt wird vom Kreistag zugestimmt.
3. Die in Anlage 2 unter lfd. Nr. 1 bis 10 und 12 dargestellten über- und außerplanmäßigen Mehrausgaben im Vermögenshaushalt werden vom Kreistag zur Kenntnis genommen.
4. Der unter Nr. 11 der Anlage 2 dargestellten überplanmäßigen Mehrausgabe im Vermögenshaushalt wird vom Kreistag zugestimmt.
5. Dem in der Anlage 3 unter lfd. Nr. 1 bis 8 dargestellten Austausch von Finanzierungsquellen im Vermögenshaushalt (ohne Haushaltsansatzänderung) wird zugestimmt.

Beschluss – Nr. 0331/02

Einwendungen zum Entwurf der Haushaltssatzung 2002 des Landkreises Havelland nach § 64 der LKrO

Der Kreistag hat die 80 Einwendungen der Ämter und Städte (Anlage 1 bis 9), untergliedert in 47 inhaltlich gleich lautende Gruppeneinwendungen, zur Kenntnis genommen und beschließt entsprechend den nachfolgend beigefügten Vorschlägen der Verwaltung einzeln über diese Einwendungen.

Hinweis:

Mit Ausnahme der Einwendungen der Stadt Falkensee, Anlage 3 Nr. 11), 27 a).
- denen stattgegeben wird –
und der Einwendungen der Stadt Falkensee, Anlage 3 Nr. 31 und
der Stadt Rathenow, Anlage 4 Nr. 36
- die dem Grunde nach zurückgewiesen werden, der Höhe nach zu einer Reduzierung der veranschlagten Haushaltsansätze führen (siehe Gruppeneinwendungen Nr. 25)
werden alle Einwendungen zurückgewiesen.

Beschluss – Nr. 0332/02

Haushaltssatzung des Landkreises Havelland für das Haushaltsjahr 2002

Der Kreistag hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 einschließlich der Anlagen, u.a.

- Haushaltsplan, bestehend aus dem Gesamtplan (S. 97 ff.) und den Einzelplänen des Verwaltungs- und Vermögenshaushalts
 - Vorbericht (S. 9 ff)
 - Finanzplan (S. 99 ff) mit Investitionsprogramm bis 2005 (S. 112 ff)
 - Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen (S. 85)
 - Übersicht über den voraussichtlichen Schuldenstand (S. 83) und der Rücklagen (S.84)
 - Wirtschaftspläne
 - Stellenplan
- beschlossen.

(Da die Haushaltssatzung genehmigungspflichtige Teile enthält, wird sie erst nach Vorlage der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde bekannt gemacht.)

Beschluss – Nr. 0333/02

Anhörung des Kreistages gemäß § 9 Abs. 3 GO zum beabsichtigten Zusammenschluss der Gemeinden Kotzen und Landin im Amt Nennhausen zu einer neuen Gemeinde

Der Kreistag hat den beabsichtigten Zusammenschluss der Gemeinden Kotzen und Landin im Amt Nennhausen

zu einer neuen Gemeinde ablehnend zur Kenntnis genommen.

Der Kreistag empfiehlt zur Gewährleistung einer leitbildgerechten und damit genehmigungsfähigen Gesamtstruktur im Amt Nennhausen die Beteiligung aller anderen Gemeinden des Amtes am Zusammenschluss zur Bildung einer amtsfreien Gemeinde oder alternativ die Vergrößerung des Amtes Nennhausen durch den Wechsel von Nachbargemeinden in das Amt Nennhausen bei gleichzeitiger Reduzierung der Zahl der amtsangehörigen Gemeinden durch einen entsprechenden Gemeindezusammenschluss.

Beschluss – Nr. 0334/02

Anhörung des Kreistages gemäß § 9 Abs. 3 GO zum beabsichtigten Zusammenschluss der Gemeinden Stechow und Ferchesar im Amt Nennhausen zu einer neuen Gemeinde

Der Kreistag hat den beabsichtigten Zusammenschluss der Gemeinden Stechow und Ferchesar im Amt Nennhausen zu einer neuen Gemeinde zustimmend zur Kenntnis genommen.

Beschluss – Nr. 0335/02

Anhörung des Kreistages gemäß § 9 Abs. 3 GO zum beabsichtigten Zusammenschluss der Gemeinden Buschow, Möthlow, Barnewitz und Garlitz im Amt Nennhausen zu einer neuen Gemeinde

Der Kreistag hat den beabsichtigten Zusammenschluss der Gemeinden Buschow, Möthlow, Barnewitz und Garlitz im Amt Nennhausen zu einer neuen Gemeinde zustimmend zur Kenntnis genommen.

Beschluss – Nr. 0336/02

Anhörung des Kreistages gemäß § 9 Abs. 3 GO zum beabsichtigten Zusammenschluss durch Eingliederung der Gemeinde Buckow bei Nennhausen in die Gemeinde Nennhausen

Der Kreistag hat den beabsichtigten Zusammenschluss durch Eingliederung der Gemeinde Buckow bei Nennhausen in die Gemeinde Nennhausen zustimmend zur Kenntnis genommen.

Beschluss – Nr. 0337/02

Anhörung des Kreistages gemäß § 9 Abs. 3 GO zum beabsichtigten Zusammenschluss durch Eingliederung der Gemeinde Bredow in die Gemeinde Brieselang

Der Kreistag hat den beabsichtigten Zusammenschluss durch Eingliederung der Gemeinde Bredow in die

Gemeinde Brieselang zustimmend zur Kenntnis genommen.

Der Kreistag empfiehlt die Beteiligung der Gemeinde Zeestow am Zusammenschluss aller amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Brieselang zur Bildung einer amtsfreien Gemeinde.

Beschluss – Nr. 0338/02

Anhörung des Kreistages gemäß § 9 Abs. 3 GO zum beabsichtigten Zusammenschluss der Gemeinden Bützer, Großwudicke, Jerchel, Milow, Möthlitz, Vieritz und Zollchow im Amt Milow zu einer neuen Gemeinde

Der Kreistag hat den beabsichtigten Zusammenschluss der Gemeinden Bützer, Großwudicke, Jerchel, Milow, Möthlitz, Vieritz und Zollchow im Amt Milow zu einer neuen Gemeinde zustimmend zur Kenntnis genommen.

Der Kreistag empfiehlt die Beteiligung der Gemeinde Nitzahn am Zusammenschluss aller anderen Gemeinden des Amtes Milow zur Bildung einer amtsfreien Gemeinde.

Beschluss – Nr. 0339/02

Anhörung des Kreistages gemäß § 9 Abs. 3 GO zum beabsichtigten Zusammenschluss der Gemeinden Buchow-Karpzow, Hoppenrade, Elstal, Priort und Wustermark zu einer neuen amtsfreien Gemeinde

Der Kreistag hat den beabsichtigten Zusammenschluss der Gemeinden Buchow-Karpzow, Hoppenrade, Elstal, Priort und Wustermark zu einer neuen amtsfreien Gemeinde zustimmend zur Kenntnis genommen.

Beschluss – Nr. 0340/02

Kulturzentrum Rathenow (Optik-Industrie-Museum) Zusatzvereinbarung mit der Landesentwicklungsgesellschaft für Städtebau, Wohnen und Verkehr des Landes Brandenburg mbH i.L. (LEG)

Der Kreistag hat beschlossen:

Der Landrat wird beauftragt und bevollmächtigt, mit der Landesentwicklungsgesellschaft für Städtebau, Wohnen und Verkehr des Landes Brandenburg mbH i.L. (LEG) auf der Grundlage folgender Rahmenbedingungen eine Einigung zur endgültigen Fertigstellung des Kulturzentrums Rathenow (Optik-Industrie-Museum; Variante 3) herbeizuführen:

1. Die Baudurchführung geschieht ab Mai/Juni 2002 und bis zum 30. Juni 2003 (abnahmereife Fertigstellung). Die Übergabe an den Landkreis bzw. an die Kulturzentrum Rathenow gGmbH erfolgt zum August 2003 in voll gebrauchsfähigem Zustand. Die LEG gewährleistet dies

durch einen entsprechenden Bauzeitenplan, der zum Vertragsgegenstand wird.

2. Der diesbezügliche Bauzeitenplan wird in mehrfacher Weise durch Vertragsstrafen gesichert (Rohbaufertigstellung bis zum 30. November 2002/ bei Nichteinhaltung Pönale von € 10.000; vollständige Erfüllung aller Bau- und Sanierungsverpflichtungen bis zum 1. August 2003/ Pönale von € 20.000; bei Nichterfüllung bis zum 30. November 2003 eine Vertragsstrafe für jeden weiteren Tag um € 1.000, höchstens insgesamt €70.000).

3. Kommt die LEG den vorgenannten Verpflichtungen trotz Aufforderung innerhalb einer 8wöchigen Nachfrist nicht oder nur ungenügend nach, ist der Landkreis berechtigt, die Arbeiten auf Kosten der LEG vornehmen zu lassen (Recht der Selbstvornahme). Sollten die vertraglichen Fristen nicht eingehalten werden, steht dem Landkreis darüber hinaus ein Schadenersatzanspruch zu.

4. Im Hinblick auf von der LEG geltend gemachte Mehrkosten einer jetzigen Realisierung der „Variante 3“ verpflichtet sich der Landkreis, für nachgewiesene tatsächliche Mehrkosten einen Anteil von 50 % zu übernehmen:

- dieser ist aber auf einen Höchstbetrag von €250.000 begrenzt und

- er ist in folgender Weise erfolgsabhängig:

Die erste Hälfte dieser Kostenbeteiligung wird 2 Wochen nach Abschluss der Rohbaufertigstellung fällig und die zweite Hälfte nur bei abnahmereifer Baufertigstellung spätestens zum 30. August 2003; sollte dieser Termin nicht eingehalten werden, entfällt der Zahlungsanspruch auf die zweite Hälfte.

5. Der mit der LEG/PEG bestehende 30jährige Gewerberaummietvertrag kann in der Weise abgeändert werden, dass ab dem 21. Jahr Mieterhöhungen in Anlehnung an einen sich ggf. erhöhenden Preisindex erfolgen dürfen.

6. Die Stadt Rathenow wird aufgefordert, einer Verständigung mit dem Liquidator der LEG auf der o.a. Grundlage zuzustimmen und ihrerseits ihren hälftigen Anteil an den von der kommunalen Seite zu tragenden etwaigen Mehrkosten sicherzustellen und zu zahlen (im Höchstfall 125.000 €verteilt auf die Jahre 2002 und 2003).

Eine diesbezügliche Zusatzvereinbarung, die den o.a. Bedingungen entspricht und als (baufachliche) Anlage auch die Baubeschreibung und das Raumbuch zum Vertragsgegenstand machen soll, wird auf Seiten des Landkreises erst unterzeichnet, wenn auch Baubeschreibung und Raumbuch in für den Landkreis zustimmungsfähiger Form vorliegen. Dem Kreisausschuss ist hierüber Bericht zu erstatten. Erbbaurechtsvertrag und Mietvertrag dürfen den u.a. Bedingungen ebenfalls angepasst werden.

Beschluss – Nr. 0341/02

Zweite Änderungssatzung zur Abfallsatzung für den Landkreis Havelland

Der Kreistag hat die in der Anlage A enthaltene zweite Änderungssatzung zur Abfallsatzung für den Landkreis Havelland vom 29. November 1999 (Beschluss – Nr. 137/99) beschlossen.

(Satzungstext siehe Amtsblatt 02, Jahrgang 09 vom 05.04.2002, Seite 3)

Beschluss – Nr. 0342/02

Erste Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung für den Landkreis Havelland

Der Kreistag hat die in der Anlage A enthaltene erste Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung für den Landkreis Havelland vom 17. September 2001 (Beschluss – Nr. 281/01) beschlossen.

(Der Satzungstext wird nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde veröffentlicht.)

Beschluss – Nr. 0343/02

Vorschlag zur Vergabe von Investmitteln nach § 17 und § 21 2002/2003 im Jahr 2002

Der Kreistag hat beschlossen, dass der in der Anlage beigefügte Vorschlag zur Vergabe von Finanzmitteln des Landkreises Havelland zur Förderung investiver Schwerpunktmaßnahmen der Städte und Gemeinden im Jahr 2002 entsprechend dem GFG 2002/2003 umgesetzt wird.

Die Umsetzung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die Maßnahmen allen rechtlichen Erfordernissen sowohl in der Vorbereitung als auch in der Durchführung entsprechen.

Der Landrat wird ermächtigt, im Rahmen der Einzelfallprüfung, bei Nichtinanspruchnahme der durch den Kreistag bestätigten finanziellen Mittel zu entscheiden über

1. Eine Umverteilung zugunsten anderer durch die gleiche Gemeinde beantragten und bestätigten Maßnahmen, aber grundsätzlich maximal in der Höhe der nachgewiesenen Baukosten, bezogen auf den im Antragsverfahren dargestellten Leistungsumfang in Abhängigkeit der Umsetzbarkeit unter Berücksichtigung der geforderten Eigenanteile. Dies trifft jeweils gesondert für Maßnahmen des § 17 und des § 21 GFG zu.

2. Sofern keine Umverteilung nach Pkt. 1 erfolgen kann, ist die Prioritätenliste in weiterer Folge in Abhängigkeit der Umsetzbarkeit der beantragten Maßnahmen abzuarbeiten. Dies trifft jeweils gesondert für die Maßnahmen des § 17 und des § 21 GFG zu.

3. Weiterhin wird der Landrat ermächtigt, Rest- und Rücklaufmittel aus den Vorjahren entsprechend der 2002 bestätigten Prioritätenliste des GFG in der weiteren Reihenfolge zu vergeben. Dies trifft jeweils gesondert für Maßnahmen des § 17 und des § 21 zu.

4. Beabsichtigt der Landrat abweichend von den Punkten 2 und 3 bei beantragten Maßnahmen GFG-Mittel zu bewilligen, bedarf dies der Beschlussfassung durch den Kreistag.

Vor Erteilung der Zuwendungsbescheide ist durch die Städte und Gemeinden, die für Straßenbaumaßnahmen eine Förderung erhalten, der Nachweis des Vorhandenseins bestätigter Straßenausbaubeitrags-satzungen zu führen. Sollte der Nachweis nicht geführt werden, wird der Landrat ermächtigt, nach den Punkten 1 und 2 ebenfalls eine Umverteilung vorzunehmen.

Vorschlag zur Vergabe der Prioritäten des Landkreises Havelland zur Förderung investiver Maßnahmen nach dem GFG 2002 & 17

| Priorität Kreis | Amt | Gemeinde | Bezeichnung des Vorhabens | bereits gefördert | Gesamtkosten 2002 | 2002 beantragt | |
|-----------------|-------------|-------------|--|-------------------|-------------------|-----------------------|-----------------------|
| 1 | Nauen-Stadt | Nauen-Stadt | Goethe-Gymnasium Gesamtsanierung | 43.627,00 DM | 130.000,00 € | 104.000,00 € | 104.000,00 € |
| 2 | Nauen-Stadt | Nauen-Stadt | Goethe-Gymnasium, Hüllensanierung | 40.000,00 DM | 371.700,00 € | 59.520,00 € | 59.520,00 € |
| 3 | Falkensee | Falkensee | Schulbau Grundschule "E.Lessing" 2. BA (Ausbau und Fertigstellung der Aufstockung), zur Kapazitätserweiterung an der Realschule "Fr. - Engels" | 1.224.000,00 DM | 864.000,00 € | 691.200,00 € | 691.200,00 € |
| 4 | Falkensee | Falkensee | Erweiterungsbau Gesamtschule "I. Kant" 3. BA (Neubau Zweifeldturnhalle) | 2.698.373,00 DM | 1.450.000,00 € | 1.160.000,00 € | 643.571,00 € |
| 5 | Friesack | Senzke | Kofinanzierung des Bauvorhabens "Senzker Viehbrücke" | | 84.500,00 € | 67.600,00 € | 67.600,00 € |
| 6 | Rathenow | Rathenow | Semliner Str. - Erschließung des Gehweges und Ausbau der Straßenbeleuchtung (gemeinsam mit dem Landkreis) | 81.200,00 DM | 261.000,00 € | 34.800,00 € | 34.800,00 € |
| | | | Summe der Zuweisung | | | 2.117.120,00 € | 1.600.691,00 € |
| 7 | Nauen-Land | Selbelang | Herstellung der öffentlichen Wasserversorgung in den OT Bienenfarm und Kamerun | | 102.750,00 € | 12.840,00 € | |
| 8 | Nauen-Stadt | Nauen-Stadt | Sanierungsgebiet Altstadt | 858.120,00 DM | 997.000,00 € | 224.960,00 € | |
| 9 | Rathenow | Rathenow | Touristische Geländeerschließung Weinberg Bauvorhaben Bismarckturm | 250.000,00 DM | 1.102.700,00 € | 137.800,00 € | |
| 10 | Schönwalde | Schönwalde | Beschaffung eines Elektromobils | | 34.000,00 € | 5.440,00 € | |
| | | | | | | | |

Vorschlag zur Vergabe der Prioritäten des Landkreises Havelland zur Förderung investiver Maßnahmen nach dem GFG 2002 & 17

| Priorität Kreis | Amt | Gemeinde | Bezeichnung des Vorhabens | bereits gefördert | Gesamtkosten 2002 | 2002 beantragt | |
|--------------------|-------------|-------------|---|-------------------|----------------------|----------------|--|
| 11 | Friesack | Vietznitz | Kofinanzierung des Bauvorhabens "Weg über den kleinen Grenz- und Hauptkanal" | | 40.300,00 € | 32.240,00 € | |
| 12 | Falkensee | Falkensee | Kita Weserstraße - Neubau einschließl. Umbaumaßnahmen | | 890.000,00 € | 712.000,00 € | |
| 13 | Rhinow | Wolsier | Verbindungsweg Spaatz-Glewe | | 265.000,00 € | 42.450,00 € | |
| 14 | Nauen-Stadt | Nauen-Stadt | Umsetzung der Medienoffensive des MBJS - Goethe-Gymnasium Nauen | | 97.200,00 € | 38.900,00 € | |
| 15 | Nauen-Stadt | Nauen-Stadt | Umsetzung der Medienoffensive des MBJS - Dr. Georg Graf v. Arco- Gesamtschule Nauen | | 81.800,00 € | 32.700,00 € | |
| 16 | Nennhausen | Nennhausen | Errichtung einer Turnhalle | | 300.000,00 € | 240.000,00 € | |
| 17 | Wustermark | Wustermark | Weiterführende Schule in der Gemeinde Elstal (Änderung der Schulform-Umwandlung der Gesamtschule in eine Realschule) | | 101.900,00 € | 81.520,00 € | |
| 18 | Rathenow | Rathenow | ZOB Rathenow (Omnibusbahnhof) | | 463.000,00 € | 99.200,00 € | |
| 19 | Wustermark | Elstal | Städtebauliche Sanierung "Ortskern" der Gemeinde Elstal | | 372.600,00 € | 99.400,00 € | |
| 20 | Schönwalde | Wansdorf | Instandsetzung der Kirche, 1. BA | | 76.700,00 € | 61.360,00 € | |
| 21 | Premnitz | Premnitz | Kommunaler Mittleistungsanteil zur Städtebauförderung | | 345.122,00 € | 92.040,00 € | |
| 22 | Friesack | Friesack | Kofinanzierung von Städtebaumaßnahmen | | 125.000,00 € | 100.000,00 € | |
| 23 | Wustermark | Elstal | Park & Ride am Bahnhof Elstal | | 326.800,00 € | 98.000,00 € | |
| 24 | Wustermark | Wustermark | Park & Ride Bahnhof Wustermark | | 275.100,00 € | 96.700,00 € | |
| 25 | Friesack | Wagenitz | Kofinanzierung Kirche Wagenitz | | 76.700,00 € | 61.400,00 € | |

Vorschlag zur Vergabe der Prioritäten des Landkreises Havelland zur Förderung investiver Maßnahmen nach dem GFG 2002 § 21

| Priorität Kreis | Amt | Gemeinde | Bezeichnung des Vorhabens | bereits gefördert | Gesamtkosten 2002 | 2002 beantragt | Zuweisung |
|-----------------|-------------|-------------|--|-------------------|-------------------|----------------|-----------------|
| 1 | Nauen-Stadt | Nauen-Stadt | Goethe-Gymnasium Gesamtsanierung | 2.063.013,00 DM | 650.000,00 € | 520.000,00 € | 520.000,00 € |
| 2 | Rathenow | Semlin | Radweg bis zur Gemarkungsgrenze Ferchesar | 126.000,00 DM | 45.000,00 € | 36.000,00 € | 36.000,00 € |
| 3 | Falkensee | Falkensee | Außenanlagen der Grundschule "E. Lessing" (Schulhof, Sportplatz, Stellflächen, Umzäunung) | 1.224.000,00 DM | 620.000,00 € | 496.000,00 € | 406.000,00 € |
| 4 | Rathenow | Rathenow | Gymnasium "F.L.Jahn", Sanierung der Fenster | 700.000,00 DM | 200.000,00 € | 160.000,00 € | 160.000,00 € |
| 5 | Premnitz | Premnitz | Fachkabinett Biologie, Gesamtschule | 387.000,00 DM | 91.050,00 € | 72.840,00 € | 72.840,00 € |
| 6 | Rathenow | Rathenow | Schulkomplex Rathenow-Ost, Fenstererneuerung | 306.000,00 DM | 140.000,00 € | 112.000,00 € | 112.000,00 € |
| 7 | Nauen-Stadt | Nauen-Stadt | Rekonstruktion Kita "Kinderland" Karl-Thon-Straße | 1.046.540,00 DM | 25.000,00 € | 20.000,00 € | 20.000,00 € |
| 8 | Nauen-Stadt | Nauen-Stadt | Rekonstruktion Kita "Biene Maja" Schützenstraße | 293.726,00 DM | 125.000,00 € | 100.000,00 € | 100.000,00 € |
| 9 | Premnitz | Premnitz | Fassadenerneuerung Gymnasium | 99.000,00 DM | 231.000,00 € | 184.800,00 € | 52.800,00 € |
| 10 | Ketzin | Ketzin | Sanierung Turnhalle, Rathausstraße 26, 3. BA - Halle | 399.000,00 DM | 135.000,00 € | 135.120,00 € | 108.120,00 € |
| 11 | Rhinow | Kleßen | Gemeindezentrum | 130.000,00 DM | 20.000,00 € | 16.000,00 € | 10.400,00 € |
| 12 | Ketzin | Ketzin | Sanierung Gesamtschule "Theodor Fontane" Los: 18, Klassenräume instandsetzen (geschossweise) im Haus II | 638.734,00 DM | 35.000,00 € | 28.000,00 € | 28.000,00 € |
| 13 | Ketzin | Etzin | Sanierung und Instandsetzung der Kindereinrichtung der Gemeinde Etzin, 3. BA | 112.500,00 DM | 22.700,00 € | 18.160,00 € | 18.160,00 € |
| 14 | Wustermark | Wustermark | Außensanierung der Grundschule Wustermark | 647.000,00 DM | 142.400,00 € | 113.920,00 € | 93.920,00 € |
| | | | | | | | |

Vorschlag zur Vergabe der Prioritäten des Landkreises Havelland zur Förderung investiver Maßnahmen nach dem GFG 2002 § 21

| Priorität Kreis | Amt | Gemeinde | Bezeichnung des Vorhabens | bereits gefördert | Gesamtkosten 2002 | 2002 beantragt | Zuweisung |
|-----------------|------------|------------|---|-------------------|-------------------|----------------|--------------|
| Priorität Kreis | Amt | Gemeinde | Bezeichnung des Vorhabens | bereits gefördert | Gesamtkosten 2002 | 2002 beantragt | Zuweisung |
| 15 | Falkensee | Falkensee | Waldbad Falkensee | 900.000,00 DM | 896.500,00 € | 717.200,00 € | 371.022,00 € |
| 16 | Milow | Zollchow | Weiterführung Gehwegbau und Regenwasserkanal Karl-Marx- Str. 2. BA | 70.066,00 DM | 73.700,00 € | 51.600,00 € | 51.600,00 € |
| 17 | Nauen-Land | Berge | Ausbau des Mühlenbergweges 2. BA | 108.559,00 DM | 70.558,28 € | 39.512,64 € | 39.512,00 € |
| 18 | Rhinow | Wolsier | An- und Umbau Gemeindezentrum | 146.000,00 DM | 23.000,00 € | 18.400,00 € | 18.400,00 € |
| 19 | Schönwalde | Perwenitz | Errichtung einer Schulküche | | 129.500,00 € | 103.600,00 € | 98.168,00 € |
| 20 | Nauen-Land | Grünefeld | Radwegeanbindung Kienberger Weg an den Havelländischen Radwanderweg 1. BA | | 125.000,00 € | 100.000,00 € | 100.000,00 € |
| 21 | Nauen-Land | Berge | Neubau Gerätehaus Berge | | 230.000,00 € | 184.000,00 € | 100.000,00 € |
| 22 | Wustermark | Wustermark | Errichtung einer Stützpunktfeuerwehr in der Gemeinde Wustermark | | 391.400,00 € | 313.120,00 € | 313.120,00 € |
| 23 | Friesack | Friesack | Feuerwehr Wagenitz | | 100.000,00 € | 80.000,00 € | 80.000,00 € |
| 24 | Rhinow | Rhinow | Feuerwehrgerätehaus Hohennauen | | 151.000,00 € | 120.800,00 € | 120.800,00 € |
| 25 | Rathenow | Grütz | Schwimmsteg/Dampferanlegestelle | | 70.000,00 € | 56.000,00 € | 56.000,00 € |
| 26 | Rhinow | Rhinow | B 102 - Ortsdurchfahrt Rhinow (Nebenanlagen) | | 170.000,00 € | 122.400,00 € | 93.600,00 € |
| 27 | Rhinow | Hohennauen | Rhinbrücke | | 121.600,00 € | 97.280,00 € | 97.280,00 € |
| 28 | Nennhausen | Ferchesar | Rhinbrücke | | 121.600,00 € | 97.280,00 € | 97.280,00 € |
| 29 | Rathenow | Rathenow | Kita Philosophenweg, Küche/Heizung | | 115.000,00 € | 92.000,00 € | 92.000,00 € |
| 30 | Rathenow | Böhne | Gemeindezentrum | | 180.000,00 € | 144.000,00 € | 144.000,00 € |
| 31 | Rathenow | Göttlin | Straßenbeleuchtung | | 128.000,00 € | 40.960,00 € | 40.960,00 € |

Vorschlag zur Vergabe der Prioritäten des Landkreises Havelland zur Förderung investiver Maßnahmen nach dem GFG 2002 § 21

| Priorität Kreis | Amt | Gemeinde | Bezeichnung des Vorhabens | bereits gefördert | Gesamtkosten 2002 | 2002 beantragt | Zuweisung |
|-----------------|------------------|------------------|--|-------------------|-------------------|-----------------------|-----------------------|
| 32 | Milow | Vieritz | DIN-gerechter Umbau Feuerwehrgebäude | | 137.600,00 € | 110.080,00 € | 110.080,00 € |
| 33 | Rathenow | Böhne | Ausbau der Bergstraße | | 130.000,00 € | 52.000,00 € | 52.000,00 € |
| 34 | Wustermark | Hoppenrade | Errichtung eines FFw-Depots/ Dorfgemeinschaftshauses | | 175.100,00 € | 140.080,00 € | 84.000,00 € |
| 35 | Schönwalde | Schönwalde | Instandsetzung der Sanitärräume in der Grund- und Gesamtschule Schönwalde | | 227.600,00 € | 182.080,00 € | 128.000,00 € |
| 36 | Rathenow | Steckelsdorf | Ausbau des Buckower Weges | | 300.000,00 € | 120.000,00 € | 120.000,00 € |
| 37 | Dallgow-Döberitz | Dallgow-Döberitz | Umbau Schulgebäude Wilmsstraße 56 zum Hort, 2. BA | | 74.400,00 € | 59.520,00 € | 55.280,00 € |
| 38 | Premnitz | Premnitz | Sanierung Sporthalle Geschwister-Scholl-Schule | | 165.000,00 € | 132.000,00 € | 132.000,00 € |
| 39 | Dallgow-Döberitz | Dallgow-Döberitz | Spielplatzgestaltung am Hort (alte Schule) Wilmsstr. 56 | | 59.400,00 € | 47.520,00 € | 20.000,00 € |
| 40 | Ketzin | Ketzin | Sanierung und Umgestaltung eines ehemaligen Schulgebäudes in Ketzin, Rathausstr.18 zu einem Zentrum für Tourismus und Kultur | | 73.000,00 € | 58.400,00 € | 40.600,00 € |
| 41 | Brieselang | Zeestow | Ausstattung und Außenanlagen Grundschulneubau mit Sporthalle in Zeestow | | 409.200,00 € | 327.280,00 € | 243.120,00 € |
| | | | Summe der Zuweisung | | | 5.619.952,64 € | 4.637.062,00 € |
| 42 | Schönwalde | Pausin | Ausbau des Wansdorfer Weges in Verbindung mit dem Havellandradwanderweg | | 122.710,00 € | 98.168,00 € | |
| 43 | Ketzin | Ketzin | Gestaltung des Schulhofes und Erneuerung der Außentreppe Europa-Schule Ketzin | 100.000,00 DM | 77.000,00 € | 61.600,00 € | |
| | | | | | | | |

Vorschlag zur Vergabe der Prioritäten des Landkreises Havelland zur Förderung investiver Maßnahmen nach dem GFG 2002 § 21

| Priorität Kreis | Amt | Gemeinde | Bezeichnung des Vorhabens | bereits gefördert | Gesamtkosten 2002 | 2002 beantragt | Zuweisung |
|-----------------|------------|------------|--|-------------------|-------------------|----------------|-----------|
| 44 | Ketzin | Tremmen | Sport- und Freizeitzentrum, 5. BA - Lüftungsanlage und Innenausstattung für die Halle, Bewässerungsanlage für Fußballfeld | 469.259,00 DM | 69.100,00 € | 55.280,00 € | |
| 45 | Friesack | Pessin | Bestandssicherung, 2. BA Herrenhaus Pessin | 180.000,00 DM | 114.400,00 € | 91.520,00 € | |
| 46 | Friesack | Friesack | Schwerpunktfeuerwehr Friesack, 7. BA | 3.898.042,00 DM | 80.000,00 € | 64.000,00 € | |
| 47 | Falkensee | Falkensee | Erweiterungsbau Gesamtschule "I. Kant" IV. BA (Reko des Altgebäudes, Außenanlagen | 738.000,00 DM | 920.000,00 € | 736.000,00 € | |
| 48 | Falkensee | Falkensee | Ausbau Straße der Einheit (von der Arcostraße bis Potsdamer Straße) | 500.000,00 DM | 720.000,00 € | 350.000,00 € | |
| 49 | Schönwalde | Schönwalde | Rekonstruktion des Biologie- und Physikraumes in der Gesamtschule Schönwalde | 100.000,00 DM | 160.000,00 € | 128.000,00 € | |
| 50 | Schönwalde | Wansdorf | Finanzierung des Löschgruppenfahrzeuges LF 8/6 | | 170.000,00 € | 136.000,00 € | |
| 51 | Premnitz | Premnitz | Innensanierung Gesamtschule | | 100.000,00 € | 80.000,00 € | |
| 52 | Falkensee | Falkensee | Kita Weserstraße - Schaffung der Baufreiheit (Abriss, Baracke, Heizhaus), Außenanlagen | | 185.000,00 € | 148.000,00 € | |
| 53 | Schönwalde | Schönwalde | Wärmedämmmaßnahmen an der Grund- und Gesamtschule Schönwalde | | 548.200,00 € | 438.560,00 € | |
| 54 | Ketzin | Ketzin | Ausstattung der Freiwilligen Feuerwehr Ketzin, OT Paretz mit einem Löschfahrzeug im Rahmen der technischen Ausrüstung der Amtsfeuerwehr Ketzin | | 102.258,00 € | 81.806,00 € | |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |

Vorschlag zur Vergabe der Prioritäten des Landkreises Havelland zur Förderung investiver Maßnahmen nach dem GFG 2002 § 21

| Priorität Kreis | Amt | Gemeinde | Bezeichnung des Vorhabens | bereits gefördert | Gesamtkosten 2002 | 2002 beantragt | Zuweisung |
|-----------------|------------------|------------------|--|-------------------|-------------------|----------------|-----------|
| 55 | Nennhausen | Nennhausen | Beschaffung Feuerwehrfahrzeug LF 8/6 | | 154.900,00 € | 123.920,00 € | |
| 56 | Rhinow | Rhinow | Beschaffung Löschgruppenfahrzeug | | 100.000,00 € | 80.000,00 € | |
| 57 | Premnitz | Premnitz | Innensanierung Gymnasium | | 80.000,00 € | 64.000,00 € | |
| 58 | Nauen-Land | Nauen-Land | Anschaffung eines TSW | | 81.800,00 € | 65.440,00 € | |
| 59 | Falkensee | Falkensee | Tanklöschfahrzeug TLF 8/18 | | 120.000,00 € | 96.000,00 € | |
| 60 | Schönwalde | Pausin | An- und Ausbau des Feuerwehrdepots Pausin | | 221.000,00 € | 176.800,00 € | |
| 61 | Milow | Nitzahn | Umnutzung EG im Gebäude Schulstr. 11, Feuerwehrgerätehaus | | 188.890,00 € | 99.641,00 € | |
| 62 | Dallgow-Döberitz | Dallgow-Döberitz | Sportplatzbau an der B 5, 1.BA Herrichten und Einfriedung | | 353.100,00 € | 282.480,00 € | |
| 63 | Nauen-Land | Markee | Errichtung eines Feuerwehrranbaus | | 174.000,00 € | 139.200,00 € | |
| 64 | Premnitz | Premnitz | Fenster und Fassadendämmung Gesamtschule | | 231.000,00 € | 184.800,00 € | |
| 65 | Friesack | Friesack | Ausbau Feuerwehr Pessin | | 180.000,00 € | 144.000,00 € | |
| 66 | Nauen-Land | Lietzow | Sanierung und Instandsetzung der Dorfbegegnungsstätte mit Anteil FFw | | 30.000,00 € | 24.000,00 € | |
| 67 | Schönwalde | Perwenitz | Rekonstruktion der Turnhalle der Grundschule Perwenitz | | 148.275,00 € | 118.620,00 € | |
| 68 | Brieselang | Brieselang | Sanierung Kita "Bummi" (Wustermarker Str. 10) | | 76.700,00 € | 61.360,00 € | |
| 69 | Premnitz | Mögelin | Innensanierung Kita Mögelin | | 128.000,00 € | 102.400,00 € | |
| 70 | Premnitz | Döberitz | Innenausbau Kita Döberitz | | 128.000,00 € | 102.400,00 € | |
| 71 | Rhinow | Hohennauen | Kita - Modernisierung Heizung | | 25.000,00 € | 20.000,00 € | |
| 72 | Brieselang | Brieselang | Ausbau und Sanierung Kita "Sonnenschein" (altes Rathaus Forstweg 9) | | 76.700,00 € | 61.360,00 € | |

Vorschlag zur Vergabe der Prioritäten des Landkreises Havelland zur Förderung investiver Maßnahmen nach dem GFG 2002 § 21

| Priorität Kreis | Amt | Gemeinde | Bezeichnung des Vorhabens | bereits gefördert | Gesamtkosten 2002 | 2002 beantragt | Zuweisung |
|-----------------|------------------|------------------|---|-------------------|-------------------|----------------|-----------|
| 73 | Falkensee | Falkensee | Gesamtschule "E. Weinert" Um- und Ausbau des Heizhauses für Fachräume; Abbruch des alten Industrieschornsteines | | 690.000,00 € | 552.000,00 € | |
| 74 | Dallgow-Döberitz | Dallgow-Döberitz | Jugendclub - Ausbau und Sanierung | | 10.000,00 € | 8.000,00 € | |
| 75 | Schönwalde | Paaren | Erneuerung des Daches, der Fenster und Türen im Jugend- und Gesellschaftshaus Paaren | | 153.400,00 € | 122.720,00 € | |
| 76 | Friesack | Paulinenaue | Dorfgemeinschaftshaus Heizung | | 22.000,00 € | 17.600,00 € | |
| 77 | Nauen-Land | Tietzow | Innenausbau der Dorfbegegnungsstätte | | 97.500,00 € | 78.000,00 € | |
| 78 | Nauen-Land | Klein Behnitz | Gestaltung der Außenanlagen am Dorfgemeinschaftshaus | | 10.000,00 € | 8.000,00 € | |
| 79 | Nauen-Land | Börnicke | Sportplatzgestaltung Börnicke | | 3.400,00 € | 2.720,00 € | |
| 80 | Nauen-Land | Retzow | Ausbau des Festplatzes (Jugendclub) | | 23.000,00 € | 18.400,00 € | |
| 81 | Ketzin | Falkenrehde | Neubau Gemeindezentrum mit Gemeindesaal, Jugendbereich, Verwaltungsbereich, 1. BA Rohbau | | 363.100,00 € | 290.480,00 € | |
| 82 | Dallgow-Döberitz | Dallgow-Döberitz | Asphalttierung der Bahnhofstr., vom Kreisverkehr bis Bahnhofsvorplatz | | 65.000,00 € | 41.600,00 € | |
| 83 | Milow | Jerchel | Straßenbeleuchtung Ortslage Weiterführung | | 54.300,00 € | 28.400,00 € | |
| 84 | Rhinow | Rhinow | Stadtgemeinschaftshaus Rhinow | | 30.000,00 € | 24.000,00 € | |
| 85 | Dallgow-Döberitz | Dallgow-Döberitz | Schaffung einer Gemeindebibliothek | | 75.000,00 € | 60.000,00 € | |
| 86 | Milow | Bützer | Straßenbeleuchtung Ortslage Gehwegbau | | 129.100,00 € | 69.680,00 € | |
| | | | | | | | |

Vorschlag zur Vergabe der Prioritäten des Landkreises Havelland zur Förderung investiver Maßnahmen nach dem GFG 2002 § 21

| Priorität Kreis | Amt | Gemeinde | Bezeichnung des Vorhabens | bereits gefördert | Gesamtkosten 2002 | 2002 beantragt | Zuweisung |
|-----------------|------------|------------|---|-------------------|-------------------|----------------|-----------|
| 87 | Rhinow | Rhinow | Behindertengerechte Eingangsgestaltung, Verwaltungsgebäude | | 35.000,00 € | 28.000,00 € | |
| 88 | Milow | Bützer | Ausbau Neue Straße | | 99.600,00 € | 39.840,00 € | |
| 89 | Nennhausen | Barnewitz | Straßenbau Neubauerndorf einschl. Beleuchtung | | 142.461,00 € | 91.175,20 € | |
| 90 | Premnitz | Premnitz | Straßenbau Siedlung Premnitz Birkenweg, Wiesenweg, Havelweg | | 475.000,00 € | 114.400,00 € | |
| 91 | Schönwalde | Paaren | Straßenbeleuchtung Hauptstraße | | 44.483,00 € | 35.586,50 € | |
| 92 | Nennhausen | Buschow | Kolonieweg Straßenbau und Straßenbeleuchtung | | 99.750,00 € | 63.840,00 € | |
| 93 | Premnitz | Premnitz | Erneuerung Straßenbeleuchtung Seegebiet | | 17.895,22 € | 14.316,18 € | |
| 94 | Nennhausen | Nennhausen | Immissionsschutzrechtliche Beräumungsmaßnahmen Reifenlager Nennhausen | | 96.123,00 € | 76.898,40 € | |
| 95 | Rhinow | Görne | Dorfstraße | | 127.820,00 € | 87.940,00 € | |
| 96 | Friesack | Friesack | Fertigstellung/Sanierung Vereinshaus der Schützengilde | | 51.100,00 € | 40.880,00 € | |
| 97 | Nennhausen | Buschow | Gehwegbau Bahnhofstraße | | 58.725,00 € | 37.584,00 € | |
| 98 | Wustermark | Priort | Gehwegbaumaßnahme Chaussee in der Gemeinde Priort | | 414.000,00 € | 90.000,00 € | |
| 99 | Friesack | Haage | Sanierung Birkenstraße | | 70.000,00 € | 56.000,00 € | |
| 100 | Nennhausen | Nennhausen | Errichtung einer Trauerhalle | | 50.000,00 € | 40.000,00 € | |
| 101 | Rhinow | Witzke | Straßenbeleuchtung | | 79.000,00 € | 63.200,00 € | |
| 102 | Nennhausen | Kotzen | Gehwegbau Hauptstraße | | 68.000,00 € | 43.520,00 € | |
| 103 | Rhinow | Strodehne | Errichtung Nebengebäude Dorfgemeinschaftshaus | | 90.000,00 € | 72.000,00 € | |
| 104 | Rhinow | Rhinow | Straßenbau Gartenstraße | | 449.000,00 € | 359.200,00 € | |

Vorschlag zur Vergabe der Prioritäten des Landkreises Havelland zur Förderung investiver Maßnahmen nach dem GFG 2002 § 21

| Priorität Kreis | Amt | Gemeinde | Bezeichnung des Vorhabens | bereits gefördert | Gesamtkosten 2002 | 2002 beantragt | Zuweisung |
|-----------------|------------|---------------|---|-------------------|-------------------|----------------|-----------|
| 105 | Nauen-Land | Bergerdamm | Um- und Ausbau der Dorfstr., im Ortsteil Hanffabrik | | 35.000,00 € | 23.800,00 € | |
| 106 | Nauen-Land | Börnicke | Bau einer Buswendeschleife Ebereschenhof | | 74.000,00 € | 59.200,00 € | |
| 107 | Nauen-Land | Börnicke | Neubau der Straßenbeleuchtung Birkenweg/Vehlefanzer Weg | | 15.500,00 € | 3.720,00 € | |
| 108 | Nauen-Land | Groß Behnitz | Rekonstruktion der Straßenbeleuchtung "Zum Sandkrug", "Zum Bahnhof" | | 35.000,00 € | 25.200,00 € | |
| 109 | Nauen-Land | Groß Behnitz | Bau einer Wendeschleife vor dem Gehöft Lier und Pflasterung des Apfelweges in Richtung Groß Behnitz | | 58.000,00 € | 46.400,00 € | |
| 110 | Nauen-Land | Kienberg | Ausbau der Dorfstraße Kreuzung Ebereschenhof bis Ortsausgang Richtung Teufelshof | | 203.000,00 € | 162.400,00 € | |
| 111 | Nauen-Land | Klein Behnitz | Bau eines Gehweges an der Dorfstraße (Teilabschnitt Dorf- str. 40 - 49) | | 40.000,00 € | 27.200,00 € | |
| 112 | Nauen-Land | Markee | Befestigung des Weges zum Gut Neuhof | | 149.000,00 € | 119.200,00 € | |
| 113 | Nauen-Land | Retzow | Erneuerung des Gehweges Brandenburger Str. bis Schrot- weg | | 75.000,00 € | 54.000,00 € | |
| 114 | Nauen-Land | Retzow | Gehwegerneuerung Brandenburger Str. (Richtung B 5) | | 23.200,00 € | 16.720,00 € | |
| 115 | Nauen-Land | Ribbeck | Aus- und Umbau der Theodor- Fontane-Str. 1. BA | | 135.500,00 € | 92.140,00 € | |
| 116 | Nauen-Land | Selbelang | Ausbau des Gehweges "Dorfstraße" | | 60.000,00 € | 40.800,00 € | |
| 117 | Nauen-Land | Tietzow | Bau eines Gehweges mit Straßenbeleuchtung an der Dorfstr. in Richtung Börnicke | | 80.000,00 € | 57.600,00 € | |
| 118 | Nauen-Land | Tietzow | Bau eines Gehweges an der Flatower Straße | | 40.000,00 € | 28.800,00 € | |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |

Vorschlag zur Vergabe der Prioritäten des Landkreises Havelland zur Förderung investiver Maßnahmen nach dem GFG 2002 § 21

| Priorität Kreis | Amt | Gemeinde | Bezeichnung des Vorhabens | bereits gefördert | Gesamtkosten 2002 | 2002 beantragt | Zuweisung |
|--------------------|------------|----------|---|-------------------|----------------------|----------------|-----------|
| 119 | Nauen-Land | Wachow | Ausbau der Friedrich-Engels-Str. | | 250.000,00 € | 196.000,00 € | |
| 120 | Nauen-Land | Wachow | Ausbau der Poststraße in Wachow OT Gohlitz | | 100.000,00 € | 80.000,00 € | |

Beschluss – Nr. 0344/02

Neufassung der Entschädigungssatzung des Landkreises Havelland

Hier: Anpassung an die Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung (KomAEV) vom 31. Juli 2001

Der Kreistag beschließt die in der Anlage 1 ersichtliche Entschädigungssatzung.

(Satzungstext siehe Amtsblatt Nr. 02, Jahrgang 09 vom 05.04.2002, Seite 7)

Beschluss – Nr. 0345/02

Neubesetzung in den Ausschüssen

Der Kreistag hat beschlossen:

1. Ausschuss
Soziales/Bildung/Kultur/Sport/Gesundheit

Herr Torsten Ullrich, Zählgemeinschaft, (bisher Stellvertreter) wird als Mitglied berufen.
Frau Angelika Krüger-Leißner, Zählgemeinschaft, (bisher Mitglied) wird als Stellvertreterin berufen.

2. Jugendhilfeausschuss

Frau Diana Gnorski wird als stellvertretendes Mitglied, anstelle von Frau Kerstin Beyer, gewählt.

Amtliche Bekanntmachungen

Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl des 15. Deutschen Bundestages

am 22.09.2002 im Wahlkreis Nr. 56
- Prignitz - Ostprignitz-Ruppin - Havelland I

1. Aufforderung zur Einreichung

Nach § 32 Abs. 1 Bundeswahlordnung (BWO) fordere ich hiermit zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl zum 15. Deutschen Bundestag auf. Gesetzliche Grundlagen sind die Vorschriften des Bundeswahlgesetzes (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.07.1993 (BGBl. I S. 1288 und 1594), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 03.12.2001 (BGBl. I S. 3306) und die Bundeswahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.03.1994 (BGBl. I S. 495), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 03.12.2001 (BGBl. I S. 3306). Eine Aufforderung zur Einreichung von Landeslisten wird von den jeweiligen Landeswahlleitern erlassen und in den allgemein für öffentliche Bekanntmachungen der Länder

vorgeschriebenen Bekanntmachungsorganen veröffentlicht.

2. Wahlkreisabgrenzung

Zum Wahlkreis Nr. 56 - Prignitz - Ostprignitz-Ruppin - Havelland I gehören die Landkreise Prignitz und Ostprignitz-Ruppin sowie die Ämter Friesack (=Gemeinden Brädikow, Friesack, Haage, Paulinenaue, Pessin, Senzke, Vietznitz, Wagenitz, Warsow, Wutzetz, Zootzen) und Rhinow (=Gemeinden Görne, Großderschau, Gülpe, Hohennauen, Kleßen, Parey, Rhinow, Schönholz-Neuwerder, Spaatz, Stölln, Strodehne, Wassersuppe, Witzke, Wolsier) des Landkreises Havelland.

3. Aufstellung der Kreiswahlvorschläge

3.1. Einreichungsbeteiligte

Kreiswahlvorschläge können von Parteien und nach Maßgabe des § 20 BWG von Wahlberechtigten eingereicht werden (§ 18 Abs. 1 BWG).

3.2. Beteiligungsanzeige

Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Kreiswahlvorschlag nur einreichen, wenn sie dem Bundeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat (§ 18 Abs. 2 und 4 BWG). Die Anzeige dieser Parteien über ihre Beteiligung an der Wahl des 15. Deutschen Bundestages ist **spätestens** bis zum 90. Tag vor dem Wahltag, also bis zum **24.06.2002** an den

**Bundeswahlleiter
Gustav-Stresemann-Ring 11
65189 Wiesbaden**

zu richten. In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will.

Die Beteiligungsanzeige muss von mindestens 3 Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes. Der Anzeige sind die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsmäßige Bestellung des Vorstandes beizufügen (§ 18 Abs. 2 BWG).

3.3. Kreiswahlvorschläge von Parteien

3.3.1. Kreiswahlvorschläge von Parteien (vertretene Parteien und Parteien, deren Parteieigenschaft festgestellt wurde) sind von mindestens drei

Mitgliedern des Landesverbandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei in einem Land keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände (§ 7 Abs. 2 des Parteiengesetzes), in deren Bereich der o.g. Wahlkreis liegt, unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche, dem Satz entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt.

3.3.2. Kreiswahlvorschläge der in § 18 Abs. 2 BWG genannten Parteien (nicht vertretene Parteien, siehe auch Ziffer 3.2) müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 20 Abs. 2 BWG). Diese Unterschriften sind nur auf von mir herausgegebenen Formblättern (Anlage 14 zur BWO) zu erbringen. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterschriftsleistung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlags durch eine entsprechende Wahlrechtsbescheinigung nachzuweisen.

3.4. Andere Kreiswahlvorschläge

Andere Kreiswahlvorschläge müssen von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 20 Abs. 3 BWG). Drei Unterzeichnerinnen oder Unterzeichner haben dabei ihre Unterschrift auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten (§ 34 Abs. 3 BWO).

3.5. Bewerberin und Bewerber im Kreiswahlvorschlag

Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen einer Bewerberin oder eines Bewerbers enthalten. Jede Bewerberin oder jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden.

3.6. Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber

Als Bewerberin oder Bewerber einer Partei kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitgliederversammlung zur Wahl einer Wahlkreisbewerberin oder eines Wahlkreisbewerbers oder in einer allgemeinen oder besonderen Vertreterversammlung hierzu in geheimer Abstimmung gewählt worden ist. (§21 Abs. 1 BWG). Die Wahlen für die Vertreterinnen und Vertreter dieser Versammlung durften frühestens 23 Monate (also ab 27.09.2000), die Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber frühestens 32 Monate (also ab 27.06.2001) nach Beginn der Wahlperiode

des 14. Deutschen Bundestages stattfinden (§ 21 Abs. 3 BWG). Zu beachten ist, dass sich an der Kandidatenaufstellung nur solche Mitglieder bzw. Vertreterinnen oder Vertreter beteiligen dürfen, die im Zeitpunkt des Zusammentritts der jeweiligen Versammlung zum Bundestag wahlberechtigt sind. Im übrigen richtet sich die Stimmberechtigung ausschließlich nach der Satzung der Partei.

§ 21 Abs. 3 BWG verlangt ausdrücklich, dass auch die Vertreterinnen und Vertreter für die Vertreterversammlungen in geheimer Abstimmung zu wählen sind.

4. Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 13 zur BWO eingereicht werden. Er **muss** enthalten:

- Familienname, Vorname/n, Beruf oder Stand, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerberin oder des Bewerbers
- Name der einreichenden Partei und - sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet - auch diese, bei Kreiswahlvorschlägen von Wählergruppen deren Kennwort (§20 Abs. 3 BWG).

Er **soll** Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten (§ 34 Abs. 1 BWO).

5. Unterstützungsunterschriften

Muss ein Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, sind diese Unterschriften auf amtlichen Formblättern (Anlage 14 zur BWO) unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

5.1. Die Formblätter werden auf Anforderung von mir kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind Familienname, der oder die Vorname/n und die Anschrift (Hauptwohnung) der Wahlkreisbewerberin oder des Wahlkreisbewerbers anzugeben. Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlags sind außerdem bei Parteien deren Name und deren Kurzbezeichnung, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben. Diese Angaben werden von mir im Kopf der Formblätter entsprechend vermerkt (§ 34 Abs. 4, Ziffer 1 BWO). Parteien haben ferner die Aufstellung der Bewerberin oder des Bewerbers in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung nach § 21 BWG zu bestätigen.

5.2. Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift haben sie ihre/n Familiennamen, Vorname/n, den Tag der Geburt und ihre Anschrift (Hauptwohnung) sowie den Tag der Unterschriftsleistung anzugeben (§ 34 Abs. 4, Ziffer 2 BWO).

5.3. Für jede Unterzeichnerin oder jeden Unterzeichner hat die Gemeindebehörde, in deren Wählerverzeichnis sie oder er eingetragen ist, auf dem Formblatt oder gesondert zu bestätigen, dass sie/er im Zeitpunkt der Unterschriftsleistung in o.g. Wahlkreis wahlberechtigt ist (§ 34 Abs. 4, Ziffer 3 BWO). Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Kreiswahlvorschlags bei dessen Einreichung mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden.

5.4. Jede wahlberechtigte Person darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen (§ 34 Abs. 4, Ziffer 4 BWO). Hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, sind die Unterschriften auf **allen** Kreiswahlvorschlägen ungültig.

5.5. Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung der Bewerberin oder des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig (§ 34 Abs. 4, Ziffer 5 BWO).

6. **Anlagen zum Kreiswahlvorschlag**
Dem Kreiswahlvorschlag (Anlage 13 zur BWO) sind außerdem beizufügen:

• eine Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers, dass sie/er ihrer/seiner Kandidatur zustimmt (Anlage 15 zur BWO - **Zustimmungserklärung**),

• eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde, dass die Bewerberin oder der Bewerber wählbar ist (Anlage 16 zur BWO - **Wählbarkeitsbescheinigung**).

• bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die Bewerberin oder der Bewerber aufgestellt worden ist mit den vorgeschriebenen Versicherungen an Eides Statt (§ 21 Abs. 6 BWG). Die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 17 zur BWO gefertigt, die Versicherung an Eides Statt nach dem Muster der Anlage 18 zur BWO abgegeben werden (§ 34 Abs. 4, Ziffer 1 - 3 BWO - **Niederschrift mit eidesstattlichen Versicherungen**).

7. Einreichungsfrist und Einreichungsstelle

Kreiswahlvorschläge müssen bis spätestens **18.07.2002, 18.00 Uhr**, bei mir unter folgender Anschrift schriftlich eingereicht werden:

**Landkreis Ostprignitz-Ruppin,
Kreiswahlleiter Herrn Detlef Gelbke
Virchowstr. 14-16
16816 Neuruppin.**

Dort sind auch die Formblätter erhältlich.

Neuruppin, den 20.02.2002

Gelbke
Kreiswahlleiter

Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für Beisitzer des Kreiswahlausschusses zur Wahl des 15. Deutschen Bundestages am 22. September 2002 im Wahlkreis 58 (Oberhavel – Havelland II)

Für die Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22.09.2002 ist für den Wahlkreis 58 (Oberhavel – Havelland II) ein Kreiswahlausschuss zu bilden.

Der Kreiswahlausschuss besteht aus dem Kreiswahlleiter als Vorsitzendem und 6 von ihm berufenen Wahlberechtigten als Beisitzer (§ 9 Abs.2 BWG).

Hiermit fordere ich auf - und hier insbesondere die Parteien -, mir bis zum **19. April 2002** Vorschläge zu unterbreiten. Für jeden Beisitzer ist gleichzeitig ein Stellvertreter zu benennen.

Die vorgeschlagenen Personen müssen zum Deutschen Bundestag wahlberechtigt sein. Wahlbewerber, Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge oder stellvertretende Vertrauenspersonen dürfen nicht zu Mitgliedern eines Wahlorgans bestellt werden. Niemand darf in mehr als einem Wahlorgan (Wahlausschuss, Wahlvorstand oder Briefwahlvorstand) Mitglied sein.

Die Vorschläge sind mir unter Angabe des Namens, Vornamens, der Anschrift sowie der Telefonnummer unter folgender Adresse schriftlich einzureichen:

Kreiswahlleiter für den Wahlkreis 58 Herrn Möller
Poststr. 1
16515 Oranienburg

Oranienburg, den 15.03.2002

Der Kreiswahlleiter für den Wahlkreis 58
Möller

**Bekanntmachung
des Landkreises Havelland über Fremdwerbung an
Taxen und Mietwagen**

Durch diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 1 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 21. Juni 1975 (BGBl. I S. 1573), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr von 18. Juli 1995 (BGBl. I S. 951) für alle Unternehmen mit Genehmigung für den Taxen und/oder Mietwagenverkehr (§§ 47 und 49 des Personenbeförderungsgesetzes – PBefG) in Verbindung mit der Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 12. April 2001 – des Landkreises Havelland eine

Ausnahmegenehmigung

Von den Vorschriften des § 26 Abs. 4 der BOKraft zur Anbringung von Fremdwerbung an Taxen und Mietwagen außerhalb der dafür vorgesehenen seitlichen Fahrzeugtüren unter folgenden Auflagen erteilt:

1. Es darf Fremdwerbung für die Verkehrssicherheitsaktion das „Fifty-Fifty-Taxi“ nach dem in der Anlage beigefügten Muster (Format kreisrund Ø 10 cm) im Heckbereich der Taxen und Mietwagen angebracht werden.
2. Die Ausnahmegenehmigung gilt ab 01.01.2002 für den Zeitraum bis 31.12.2002.
3. Die Ausnahmegenehmigung ergeht unter dem Vorbehalt ergänzender Auflagen und des jederzeitigen Widerrufs.
4. Die Ausnahmegenehmigung gilt nur für Taxen und Mietwagen, die im Landkreis Havelland zugelassen sind.
5. Eine andere als die in der Anlage beschriebene Werbung oder andere Kenntlichmachung außerhalb der seitlichen Fahrzeugtüren ist weiterhin unzulässig.
6. Die Ausnahmegenehmigung ist zu widerrufen, sofern durch die Anbringung der Fremdwerbung die Ergänzungsfunktion des Verkehrs mit Taxen und Mietwagen zum übrigen öffentlichen Personennahverkehr wider Erwarten gefährdet werden sollte.
7. Sonstige, die Werbung einschränkende oder ausschließende Rechtsvorschriften, insbesondere die §§ 30 und 33 der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO), bleiben unberührt.

Nauen, den 04.03.2002

gez.
Brandt
Amtsleiter



Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

Bestätigung der Jahresrechnung 2000 der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

Bekanntmachung vom 21.03.2002

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming hat mit Beschluss-Nr.: 08/03/02 vom 21. März 2002 die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2000 bestätigt und die Entlastung des Regionalvorstandes und des Vorsitzenden für das Haushaltsjahr 2000 beschlossen.

Kleinmachnow, den 21. März 2002

Lothar Koch
Vorsitzender

Einladung zur 9. öffentlichen Sitzung der Regionalversammlung Havelland-Fläming

Bekanntmachung der Regionalen
Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming
Vom 26.03.2002

Die 9. öffentliche Sitzung der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming findet am

**Donnerstag, dem 23.05.2002, um 14:30 Uhr
in der Fachhochschule Brandenburg
Rittersaal 1. Etage/Nebeneingang - Bibliothek
Magdeburger Straße 50
14770 Brandenburg an der Havel**

statt.

Tagesordnung:

- TOP 1:** Eröffnung (Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Bestätigung der Tagesordnung)
- TOP 2:** Bestätigung des Protokolls der 8. Regionalversammlung vom 21.03.2002
- TOP 3:** Wahl Stellvertreter Planungsausschuss für Herrn H. Thieme
- TOP 4:** Teilfortschreibung Regionalplan Havelland-Fläming, Beschluss über die Eröffnung des Beteiligungsverfahrens nach § 2 Abs. 3 und 5 RegBkPIG
- TOP 5:** Verschiedenes

Die Beschlussanträge und zugehörigen Beschlüssen können in der Regionalen Planungsstelle, Clara-Zetkin-Str. 23, Kleinmachnow eingesehen werden. Die Geschäftszeiten der Planungsstelle sind Montag bis Donnerstag 8.00 bis 17.00 Uhr und Freitag 8.00 bis 14.30 Uhr.

Kleinmachnow, den 26.03.2002
gez. Lothar Koch
Vorsitzender

Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für den Wahlkreis 58

Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 im Wahlkreis 58 (Oberhavel – Havelland II)

1. Aufforderung zur Einreichung

Gemäß § 32 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. März 1994 (BGBl. I S. 495) zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Februar 2002 (BGBl. I S. 620) fordere ich hiermit auf, möglichst frühzeitig Kreiswahlvorschläge für die Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 einzureichen. Eine Aufforderung zur Einreichung von Landeslisten wurde vom Landeswahlleiter am 11. Januar 2002 erlassen (veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg S. 49).

2. Wahlkreisabgrenzung

Gemäß dem Sechzehnten Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes (BWG) vom 27. April 2001 (BGBl. I S. 701) trägt der Wahlkreis 58 die Bezeichnung:
Oberhavel – Havelland II.

Zum Wahlkreis 58 gehören:

- der Landkreis Oberhavel
- vom Landkreis Havelland die amtsfreien Gemeinden Dallgow-Döberitz, Falkensee, Nauen die Ämter Brieselang (= Gemeinden Bredow, Brieselang, Zeestow) Ketzin (= Gemeinden Etzin, Falkenrehde, Ketzin, Tremmen, Zachow) Nauen-Land (= Gemeinden Berge, Bergerdamm, Börnicke, Groß Behnitz, Grünefeld, Kienberg, Klein Behnitz, Lietzow, Markee, Retzow, Ribbeck, Selbelang, Tietzow, Wachow) Schönwalde (Glien) (= Gemeinden Paaren im Glien, Pausin, Perwenitz, Schönwalde, Wansdorf) Wustermark (= Gemeinden Buchow-Karpzow, Elstal, Hoppenrade, Priort, Wustermark)

3. Aufstellung der Kreiswahlvorschläge

3.1. Einreichungsberechtigte

Wahlvorschläge können von Parteien und nach Maßgabe des § 20 BWG von Wahlberechtigten eingereicht werden (§ 18 Abs. 1 BWG).

3.2. Beteiligungsanzeige

Parteien, die im Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Kreiswahlvorschlag nur einreichen, wenn sie dem Bundeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat (§ 18 Abs. 2 und 4 BWG).

Die Anzeige dieser Parteien über ihre Beteiligung an der Wahl des 15. Deutschen Bundestages ist spätestens bis zum **24.06.2002** (90. Tag vor der Wahl) beim Bundeswahlleiter, Gustav-Stresemann-Ring 11, 65189

Wiesbaden (Postanschrift 65180 Wiesbaden) einzureichen.

In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Sie muss von mindestens 3 Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes. Der Anzeige sind die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes beizufügen (§ 18 Abs. 2 BWG).

4. Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

Kreiswahlvorschläge für den Wahlkreis 58 sind beim Kreiswahlleiter für den Wahlkreis 58 Poststr. 1, 16515 Oranienburg spätestens bis zum **18.07.2002** (66. Tag vor der Wahl), 18.00 Uhr, schriftlich einzureichen (§ 19 BWG).

5. Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

5.1. Der **Kreiswahlvorschlag** darf nur den Namen eines Bewerbers enthalten. Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden.

Als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat. Die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 20 Abs. 1 BWG).

5.2. **Kreiswahlvorschläge von Parteien** müssen von mindestens 3 Mitgliedern des Vorstandes oder des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Landesverband, muss der Kreiswahlvorschlag von den Vorständen der nächstniedrigeren Gebietsverbände (§ 7 Abs. 2 des Parteiengesetzes), in deren Bereich der o. g. Wahlkreis liegt, unterzeichnet sein.

Die Unterschriften des einzureichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche, dem Satz 1 entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt.

Kreiswahlvorschläge der in § 18 Abs. 2 BWG genannten Parteien müssen (siehe 3.2.) außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises 58 persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 20 Abs. 2 BWG). Diese Unterschriften sind nur auf von mir herausgegebenen Formblättern (Anlage 14 BWO) zu erbringen. Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterschriftsleistung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen. Das Erfordernis von 200 Unterstützungsunterschriften gilt nicht für Kreiswahlvorschläge von Parteien nationaler Minderheiten (§ 20 Abs. 2 BWG).

5.3. Bei **anderen Kreiswahlvorschlägen** haben drei Unterzeichner des Wahlvorschlages ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten (§ 34 Abs. 3 BWO).

Sie müssen von mindestens 200 Wahlberechtigten des

Wahlkreises 58 persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Unterschriften sind nur auf den von mir herausgegebenen Formblättern (Anlage 14 BWO) zu erbringen. Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterschriftsleistung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen.

5.4. Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 13 zur BWO eingereicht werden. Er muss enthalten (§ 34 Abs. 1 BWO)

1. Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers;
2. den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort.

Des Weiteren soll er Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten (§ 22 BWG).

Dem Kreiswahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

1. Anlage 15 – Zustimmungserklärung
2. Anlage 16 – Bescheinigung der Wählbarkeit
3. Anlage 17 – Niederschrift über die Mitglieder/Vertreterversammlung zur Aufstellung des Wahlkreisbewerbers
4. Anlage 18 – Versicherung an Eides Statt
5. Anlage 14 – Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift.

5.5. Aufstellung von Parteibewerbern

Als Bewerber einer Partei kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers oder in einer allgemeinen oder besonderen Vertreterversammlung hierzu gewählt worden ist. An der Kandidatenaufstellung können sich nur solche Mitglieder bzw. Vertreter beteiligen, die zum Zeitpunkt der Wahlversammlung zum Bundestag wahlberechtigt sind (§ 21 Abs. 1. BWG).

Gemäß § 21 Abs. 3 BWG sind die Bewerber und die Vertreter für die Vertreterversammlung in geheimer Abstimmung zu wählen.

Die Wahlen der Bewerber dürfen frühestens 32 Monate nach Beginn der Wahlperiode des 14. Deutschen Bundestages, das heißt frühestens am 27. Juni 2001, und die Wahlen des Vertreters für die Vertreterversammlungen frühestens 23 Monate nach Beginn der Wahlperiode, das heißt frühestens am 27. September 2000, stattgefunden haben.

Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie das Verfahren für die Wahl des Bewerbers regeln die Parteien durch ihre Satzungen (§ 21 Abs. 5 BWG in Verbindung mit § 21 Abs. 1, 3 und 5 BWG).

6. Unterstützungsunterschriften

Muss ein Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern (Anlage 14 BWO) unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

1. Die Formblätter werden auf Anforderung von mir kostenfrei zur Verfügung gestellt.
Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) des Wahlkreisbewerbers anzugeben. Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlages sind außerdem bei Parteien deren Name und Kurzbezeichnung, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben. Diese Bezeichnungen werden vom Kreiswahlleiter im Kopf der Formblätter vermerkt (§34 Abs. 4 Nr. 1 BWO). Parteien haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung nach § 21 BWG zu bestätigen.
2. Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben. Neben der Unterschrift sind der Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) sowie der Tag der Unterschriftsleistung anzugeben (§ 34 Abs. 4 Nr. 2 BWO).
3. Für jeden Unterzeichner hat die Gemeindebehörde, in deren Wählerverzeichnis er eingetragen ist, zu bestätigen, dass er zum Zeitpunkt der Unterzeichnung im Wahlkreis 58 wahlberechtigt ist (§ 34 Abs. 4 Nr. 3 BWO). Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechtes sind vom Träger des Kreiswahlvorschlages bei dessen Einreichung mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden.
4. Ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen. Hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf **allen** Kreiswahlvorschlägen ungültig (§ 34 Abs. 4 Nr. 4 BWO).
5. Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig (§ 34 Abs. 4 Nr. 5 BWO).

Bereitstellung der Formblätter

Die erforderlichen Vordrucke nach den Mustern der BWO werden von mir beschafft und können bei mir angefordert werden.

Anschrift:

Kreiswahlleiter für den Wahlkreis 58

Herr Möller

Poststr. 1, 16515 Oranienburg

Telefon: (03301) 601 211

Fax: (03301) 601 200

Oranienburg, den 25. 03. 2002

Der Kreiswahlleiter für den Wahlkreis 58
Möller

